

Vertrag

zwischen

der Stadt Aschersleben,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Steffen Amme,
Markt 1, 06449 Aschersleben

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)
vertreten durch den Vorstand Herrn Matthias Poeschel,
Hecknerstraße 6, 06449 Aschersleben

- nachfolgend „AKA“ genannt-

Präambel

Die AKA entwickelt und vernetzt Kultur-, Tourismus- und Freizeitangebote in Aschersleben mit dem Ziel der Weiterentwicklung, Gestaltung und Vermarktung des Images der Stadt Ascherleben. Diesem Anstaltszweck entsprechend hat die AKA in den Jahren 2023 und 2024 eine Nachhaltigkeitswoche organisiert und durchgeführt. Davon haben insbesondere die Schulen in der Stadt Aschersleben profitiert.

Die AKA beabsichtigt die Aschersleber Nachhaltigkeitswoche zu einer traditionellen Veranstaltung auszubauen, die Edutainment (Bildung- Vermittlung und Erlebnis) im Fokus hat. Zur finanziellen Unterstützung im Sinne einer Projektförderung auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Aschersleben soll der nachstehende Vertrag geschlossen werden.

§ 1 Zweck

Die AKA führt jährlich eine Nachhaltigkeitswoche durch. Die Zuwendungen sind ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen zu verwenden. Die Zuwendung dient als Basisfinanzierung, damit weitere finanzielle Mittel eingeworben werden können. Über Umfang und Größe der Aschersleber Nachhaltigkeitswoche entscheidet am Ende das dann zur Verfügung stehende Budget.

§ 2 Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 endet am 30.09.2028.

§ 3 Finanzen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt jährlich

5.000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.06. auf das von der AKA angegebene Konto.

§ 4

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Bis zum 31.10. jedes Jahres hat die AKA unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“, die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Die Stadt ist berechtigt auch Zwischennachweise anzufordern.

§ 5

Sonstiges

Die Stadt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse zurückzufordern.

Auf Antrag ist eine Übertragung nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr möglich. Die Notwendigkeit der Übertragung ist mit geeigneten Unterlagen zu begründen.

§ 6

Kündigung

Der Vertrag ist aus wichtigem Grund durch die Stadt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende für das Folgejahr kündbar.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- aufgrund der Haushaltslage der Stadt eine Bereitstellung der Mittel nicht möglich ist oder
- die Mittel nicht sachgerecht, zweckentsprechend und sparsam verwendet werden.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, den unwirksamen Teil durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck zu erreichen geeignet sind.

Aschersleben, den

Stadt Aschersleben

AKA